

# Sparda

HauptstadtBriefing

## Europa

vor der Wahl

Subsidiarität  
stärken!

# 01

2024



### EDITORIAL

- 2** Europa vor der Wahl – Subsidiarität stärken!  
Florian Rentsch, Vorstandsvorsitzender des Verbandes der Sparda-Banken

### DEUTSCHLAND

- 4** Wirtschaftliche Lage und Bautätigkeit  
**5** Finanzmarktdigitalisierungsgesetz  
**6** Generationenkapital  
**8** Bankaufsichtliche Puffer

- 9** Verbraucherkreditrichtlinie  
**10** Retail Investment Strategy

### EU KOMPAKT

- 11** Digitaler Euro | PSD3/PSR | Open Finance  
**12** Wir sind für Sie da | Impressum

# Europa vor der Wahl

**Subsidiarität**

**stärken!**

**Florian Rentsch**  
Vorstandsvorsitzender des  
Verbandes der Sparda-Banken



EDITORIAL

## Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser!

Anfang Juni 2024 sind rund 350 Millionen EU-Bürgerinnen und -Bürger zur turnusmäßigen Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments aufgerufen. Um uns vor diesem bedeutenden Ereignis ein Bild von den aktuellen Diskussionen über die uns betreffenden Vorhaben zu machen, waren wir vor Ostern noch einmal in Brüssel vor Ort. Wir haben uns mit Vertretern der Kommission, Abgeordneten, der Ständigen Vertretung, Stiftungen und befreundeten Verbänden getroffen. Eines der Hauptthemen war der Vorschlag der Kommission für eine Kleinanlegerstrategie (Retail Investment Strategy). Hier ging – und geht – es insbesondere um die Aspekte eines Provisionsverbots und die Vorgaben für die Bemessung des Preis-Leistungs-Verhältnisses (Value for Money) von Finanzanlagen.

Gerade vor dem Hintergrund der laufenden Beratungen in Parlament und Rat war dies sehr aufschlussreich (vgl. S. 10 in diesem HauptstadtBriefing). Dabei lohnt es sich, in solchen Gesprächen stets auch auf die eher belläufigen oder unbeabsichtigten Bemerkungen oder Aussagen zu achten. So fiel bei einem der Gespräche der Satz, dass die Bankenlandschaft in Deutschland „noch nicht so konsolidiert“ sei wie in anderen Mitgliedstaaten und daher die eine oder andere Regelung für deutsche Banken belastender und vor allem kostenträchtiger sei als in anderen EU-Staaten.

Dies lässt uns aufhorchen. Ist es wirklich erst gut zehn Jahre her, dass für die Regulierung infolge der Finanzkrise unter anderem die Maßgabe „too big to fail“ maßgeblich war? Und konnten viele Politiker und auch Regulatoren nicht oft genug betonen, dass die Diversität und Regionalität der deutschen Kreditwirtschaft ein Grund dafür waren, dass die Folgen der Finanzkrise seinerzeit gerade für kleinere und mittlere Banken besser zu bewältigen waren als für die Großbanken? Diese waren in Europa und auch in Deutschland in Turbulenzen geraten, aus denen sie teilweise nur mit Hilfe der öffentlichen Hand wieder herauskamen.



**Europäerinnen und  
Europäer sind zur  
Wahl aufgerufen**

## Europa vor der Wahl

Wir wollen nun nicht die Litanei vom Regulierungstsunami in den letzten zehn bis zwölf Jahren singen. Wir sind jedoch nach wie vor der Auffassung, dass ein „one size fits all“ aus unserer Sicht nicht der richtige Ansatz für die Bankenregulierung ist. Die europäische Bankenlandschaft ist nach wie vor sehr divers. Genossenschaftsbanken agieren in Frankreich oder den Niederlanden beispielsweise ganz anders als in Deutschland. Auch wenn die Gründe vielschichtig sind, ist festzuhalten, dass trotz aller Harmonisierung die Bankenmärkte nach wie vor in der EU sehr unterschiedlich sind – vielleicht nicht so sehr im Geschäft mit Unternehmenskunden, aber im Privatkundenbereich. Der Immobilienbereich beispielsweise, in dem wir Sparda-Banken stark sind, ist qua Natur schon regionaler, da es für die Bewertung und Risikoeinschätzung unter anderem auf die örtlichen Kenntnisse ankommt.

**„In der nächsten Legislatur von EU-Parlament und Kommission sollte vor jeglicher neuen Regulierung ernsthaft evaluiert werden, ob weitere Maßnahmen überhaupt erforderlich sind.“**

Und auch fast zehn Jahre nach dem Aufruf zur Schaffung einer Kapitalmarktunion müssen wir feststellen, dass trotz aller Harmonisierungsbemühungen das Wertpapiergeschäft zwar nach halbwegs identischen Regeln, aber mit unterschiedlichen Produkten funktioniert. Finanzinstrumente, die in Deutschland als Anleihen angeboten werden, werden in Frankreich aus steuerlichen Gründen mit einem Versicherungsmantel versehen. Sollten wir hieraus nun den Schluss ziehen, auch das Steuerrecht zu vereinheitlichen? Nein! Eher lautet die Konsequenz, dass das aktuelle Rahmenwerk keiner weiteren Anpassungen bedarf, da unsere Kunden und Mitglieder mit Produkten und Dienstleistungen versorgt werden, die ihre Bedürfnisse erfüllen, und gleichzeitig die Stabilität des Finanzsystems gewährleistet ist.

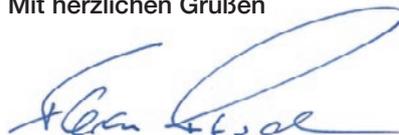
Auch wenn es konträr zum Selbstverständnis von Aufsicht und Regulator ist: In der nächsten Legislatur von EU-Parlament und Kommission sollte vor jedweder neuen Regulierung ernsthaft evaluiert werden, ob weitere Maßnahmen überhaupt erforderlich sind. In den eingangs beschriebenen Gesprächen konnten wir vereinzelt den Eindruck gewinnen,

**„Die EU bringt ihren 450 Millionen Bürgern Frieden, Freiheit, Sicherheit, Fortschritt und Wohlstand.“**

dass auch persönliche Empirie ein Beweggrund für mehr Regulierung ist. Wir brauchen aber überzeugende Lösungen für Europa, denn nur so können wir das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine starke EU und seine Institutionen schaffen oder zurückgewinnen. Einige Parteien und Bewegungen am äußeren rechten und linken Rand propagieren als vermeintlich einfache Lösung ein Zurück in den geschützten nationalen Raum. Dem kann man nur entgegenhalten, dass die EU seit ihrer Entstehung den aktuell rund 450 Millionen EU-Bürgern Frieden, Freiheit, Sicherheit, Fortschritt und Wohlstand in einem Umfang gebracht hat, der im Vergleich zu vielen Nicht-EU-Ländern einzigartig ist. Dies gilt es zu bewahren. Einheitliche Regelwerke können dazu beitragen – aber nicht durch eine Harmonisierung bis ins kleinste Detail, sondern durch die Stärkung eines der Grundpfeiler der EU: das Subsidiaritätsprinzip.

Lassen Sie uns gerne zu diesen und weiteren spannenden Aspekten ins Gespräch kommen. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit herzlichen Grüßen



Ihr Florian Rentsch



# Wirtschaftliche Lage

**minimales Wachstum,  
stagnierende Bautätigkeit**

Als Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne) Mitte Februar die Aussichten für die deutsche Wirtschaft als „dramatisch schlecht“ bezeichnete, ergänzte er: „So können wir nicht weitermachen“.

Diese Aussagen erregten großes Aufsehen, fassten aber die aktuelle Lage recht gut zusammen. International betrachtet hinkt Deutschlands Wirtschaft mit einem prognostizierten Wachstum von 0,2 Prozent für 2024 hinterher, wie auch unsere Untersuchungen zeigen.

Dieser Befund wird auch durch die Zahlen zur Industrieproduktion Deutschlands im internationalen Vergleich belegt. Umso wichtiger, dass die Bundesregierung und speziell der Bundeswirtschaftsminister die richtigen Schlussfolgerungen ziehen und entschlossen gegensteuern.

Am Arbeitsmarkt herrscht indes weitgehende Stabilität, ohne die die wirtschaftliche – und wahrscheinlich auch gesamtpolitische – Situation in Deutschland wesentlich anders aussähe. So sind die Arbeitslosenzahlen mit rund 2,7 Millionen relativ niedrig, auch im internationalen Vergleich, während die Anzahl der offenen Stellen mit ca. 700.000 unverändert hoch ist.

## Zahl der fertiggestellten Wohnungen stagniert

Der Markt für Wohnimmobilien steht weiterhin stark unter Druck. Infolge der (inzwischen zurückgehenden) Inflation und der Zinspolitik der EZB haben sich die Finanzierungsbedingungen für Immobilien erheblich verschlechtert. Damit verbunden ist eine anhaltende Stagnation der Bautätigkeit.

Diese bleibt stark hinter dem steigenden Bedarf zurück. So gehen unsere Experten davon aus, dass selbst bei leicht rückläufigen Zinsen die Anzahl der fertiggestellten Wohnungen von knapp 300.000 im Jahr 2023 auf 150.000 in 2025 sinken könnte. Dies bedeutet, dass sich die Situation auf dem Immobilienmarkt in den nächsten Jahren noch verschärfen könnte.

Die Zahlen unserer Experten zeigen, dass die eingangs zitierten Worte des Bundeswirtschaftsministers – leider – zutreffen. Sie belegen zugleich, dass die Prognosen eins zu eins auf den Wohnimmobiliensektor übertragen werden können.

## Bautätigkeit stagniert auf weiter zu niedrigem Niveau

- Auf dem Bauleistungsmarkt stellen Zinsen die Fremdfinanzierungskosten dar
- Steigende Kosten resultieren in nachlassender Bautätigkeit
- Jüngsten Studienergebnissen zufolge ist der Effekt erheblich: steigt der Kapitalmarktzins um 1 Prozentpunkt, sinken Baugenehmigungen um 4,7 % im selben Jahr und um 9,1 % im Folgejahr

(Hiller & Lerbs, 2022)

### Jährlich fertiggestellte Wohnungen

Wohn- und Nichtwohngebäude, in Tausend



Quelle: Destatis

# Digitaler Finanzmarkt

## neue Regeln zur Beaufsichtigung von Kryptogeschäften

Bundestag und Bundesrat beraten derzeit das  
Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinMaDiG).

Im April passierte der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen SPD, B90/  
Die Grünen und FDP sowie der CDU/CSU-Fraktion den Finanzausschuss.

DEUTSCHLAND

Ein Termin für die 2./3. Lesung steht noch nicht fest. Mit dem Umsetzungsgesetz werden EU-Vorgaben zur digitalen Finanzmarktregulierung (MiCAR = Markets in Crypto Assets Regulation; DORA = Digital Operational Resilience Act sowie die Kryptowertetransfer-Verordnung) implementiert. Deutschland wird hierzu unter anderem ein neues Regime zur Beaufsichtigung von Kryptodienstleistungen einführen, das Kryptomärkteaufsichtsgesetz (KMAG).

Da die EU-Vorgaben direkt anwendbare Verordnungen sind, ist der Umsetzungsspielraum recht gering. Die unterschiedliche Behandlung und die damit verbundene (nicht selbst-erklärende) Abgrenzung von Kryptowerten (nach MiCAR) und DLT -Finanzinstrumenten (nach MiFID) wird durch das FinMaDiG konkretisiert. Dafür werden neue Begriffe wie der des kryptografischen Instruments oder neue Tatbestände wie der des qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts eingeführt. Diese sollen dann greifen, wenn ein Instrument bzw. Produkt nicht von MiCAR oder MiFID erfasst sein sollte.

### Payment for Orderflow: Verbot erst ab 2026

Genutzt wird das Gesetzgebungsvorhaben aber auch, um eine mit der letzten Änderung der MiFOR einhergehende Option für die Mitgliedstaaten auszuüben. So wird das Verbot von Vergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen an einen bestimmten Handelsplatz (sog. Payment for Orderflow) erst ab Juli 2026 eingeführt. Ähnlich wie Zuwendungen nach § 70 Wertpapierhandelsgesetz sollen dann Zahlungen unterbunden werden, die insbesondere im deutschen Onlinehandel für Wertpapiere gängig sind. Ob mit diesen Zahlungen die Liquidität auf einzelnen Handelsplätzen beeinträchtigt wird und welchen Einfluss subventionierte Handelsentgelte gerade auf junge Anlegerinnen und Anleger hatten, mag hier dahinstehen. Die Bundesregierung hatte sich jedenfalls auf EU-Ebene gegen ein solches Verbot ausgesprochen. Nun wird Deutschland als einer der wenigen Mitgliedstaaten, wenn nicht sogar als einziger die Option nutzen, das Verbot erst im Sommer 2026 einzuführen.



➔ Das Gesetzgebungsverfahren hätte dafür genutzt werden sollen, eine rechtssichere Regelung im AGB-Recht für Änderungen bei Entgelten und wesentlichen Bestimmungen im Massengeschäft der Banken mit Privatkunden zu treffen. Der Verband der Sparda-Banken hat hierzu bereits vor einiger Zeit seine Vorschläge vorgelegt.

➔ Nach wie vor wird dem Vernehmen nach eine solche Regelung auf ihre Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht geprüft. Da aber die reguläre Legislaturperiode im Bund nur noch eineinhalb Jahre läuft, sollte die Prüfung schnellstmöglich beendet und ein Gesetzgebungsverfahren initiiert werden.

POSITION

# Generationenkapital

**soll gesetzliche Rente stärken**

In ihrem Koalitionsvertrag hatte die Bundesregierung im Dezember 2021 ausgeführt, dass es keine Rentenkürzungen und keine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters geben werde.

**16,2 Mio.**

Deutsche waren 2023 in Besitz einer privaten Rentenversicherung

Um diese Zusage generationengerecht abzusichern, sollte zur langfristigen Stabilisierung von Rentenniveau und Rentenbeitragsatz der Einstieg in eine teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. Das Kapital sollte als Fonds von einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Stelle professionell verwaltet und global angelegt werden.

gebaut werden, dessen Erträge zukünftig zur Stabilisierung der Rentenversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen sollen. Beginnend im Jahr 2024, sollen zunächst 12 Milliarden Euro p.a. angelegt werden, mit einer jährlichen Steigerung von drei Prozent in den Folgejahren.

Um das Generationenkapital zu verwalten, soll eine unabhängige öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet werden, unter deren Dach der Kapitalstock aufgebaut wird. Außerdem sollen zur Eigenkapitalunterlegung Eigenmittel in Form von Vermögenswerten des Bundes in Höhe von 15 Milliarden Euro bis zum Jahresende 2028 an die Stiftung übertragen werden. Bis Mitte der 2030er-Jahre soll das Generationenkapital so einen Kapitalstock von mindestens 200 Mrd. Euro erreichen.

Mehr als zwei Jahre später haben die verantwortlichen Bundesminister Hubertus Heil (SPD) und Christian Lindner (FDP) im Rahmen des Rentenpakets II einen Vorschlag für das sog. „Generationenkapital“ vorgelegt. Demnach soll mit Darlehen aus dem Bundeshaushalt ein Kapitalstock auf-

## Altersvorsorge: Reformoptionen

Die Altersvorsorge in Deutschland ruht auf drei Säulen: der gesetzlichen, der betrieblichen sowie der privaten Altersvorsorge. Alle drei gehören gestärkt.

16 Mio. Riester-Verträge

- Einfache, standardisierte Produkte
- AV-Depot (förderungsfähig)
- Abschaffung Garantiepflcht
- vereinfachte Zulageverfahren
- Ausweitung Förderungsberechtigte

- Zuwanderung in Sozialsysteme
- Flexibler Renteneintritt
- Generationenkapital

- Ausbau Sozialpartnermodell

**1** Gesetzliche Rente 

**2** Betriebliche Altersvorsorge 

**3** Private Altersvorsorge 

**Riester 2.0**  
Gesetzgebungsverfahren 2024

## Reform der privaten Altersvorsorge muss rasch folgen

Eine weitere Reform, die der privaten Altersvorsorge, steht noch aus. Auch diese war im Koalitionsvertrag angekündigt worden. Zur Vorbereitung hat die vom Bundesfinanzministerium eingerichtete „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ im Sommer 2023 zahlreiche wichtige und richtige Reformempfehlungen vorgelegt. Diese sehen unter anderem vor:

- einfache, transparente, effiziente sowie standardisierte Produkte
- ein förderfähiges Altersvorsorgedepot, das keine Garantievorgaben erfüllen muss
- Wahlmöglichkeit zwischen Verrentung und Einmalzahlung
- Verbesserung der Fördersystematik
- Vereinfachung des Anbieterwechsels

➔ Mit einem Gesetzentwurf wird für den Spätsommer 2024 gerechnet

20,5  
Jahre

dauert der durchschnittliche Rentenbezug in Deutschland an

„ Wer keine Garantien haben will, wer mehr Risiko bereit ist einzugehen, der könnte dann über das Altersvorsorge-Depot auch anlegen. Es wird also weiterhin beides geben – auch für die vorsichtigeren Anleger wird es ein Angebot geben.“



Florian Toncar

Parl. Staatssekretär Florian Toncar (FDP), Bundesfinanzministerium, in einem Interview zur geplanten Reform der privaten Altersvorsorge

VERBAND  
Sparda-Banken

- ➔ Staatliche wie private Altersvorsorge bedürfen dringender Reformen. Wir begrüßen daher, dass nun mit dem Rentenpaket II eine Stiftung gegründet und mit entsprechenden, am Kapitalmarkt anzulegenden Mitteln ausgestattet wird. Auf diesem Wege kann die gesetzliche Altersvorsorge in der 1. Säule abgesichert und langfristig finanzierbar ausgestaltet werden.
- ➔ Angesichts der verbleibenden Dauer der Legislaturperiode sollten umgehend konkrete Gesetzesvorschläge für die Reform der privaten Altersvorsorge vorgelegt werden.
- ➔ Die private Altersvorsorge sollte künftig einfach, unkompliziert und unbürokratisch sein: Je komplizierter, desto teurer, desto weniger Rendite!
- ➔ Von der hier skizzierten Reform könnten auch wichtige und wünschenswerte Impulse für den deutschen und europäischen Kapitalmarkt ausgehen, der im internationalen Vergleich mit Blick auf Liquidität und Volumina hinterherhinkt. Solch ein tiefer Kapitalmarkt wäre auch für die Unternehmen in Deutschland und der EU wichtig.

POSITION

# Risikopuffer

weitere Verschärfung

geplant?

Seit gut einem Jahr gelten die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) verordneten

Risikopuffer (antizyklischer Kapitalpuffer: 0,75 %; Systemrisikopuffer für Wohnimmobilienkredite: 2,0 %).

Ende März hat die BaFin bekräftigt, letzteren beizubehalten, auch wenn sich massive Wertberichtigungen eher im Bereich der Gewerbe- und Büroimmobilien, jedoch nicht bei Wohnimmobilien zeigen. Parallel dazu wird von verschiedenen Seiten – wie schon vor sieben Jahren – dafür geworben, einkommensbasierte Puffer gesetzlich zu verankern.

## Bundesbank: begrenzte Risiken aus Wohnimmobilienfinanzierung

Tatsächlich haben die bestehenden, im Immobilienbereich auch für das Bestandsgeschäft geltenden Puffer bei unseren Mitgliedern eine Bindung von rund zehn Prozent mehr Eigenkapital bewirkt – bei steigenden Wertberichtigungen im Hundertstelbereich. Dies deckt sich mit Erkenntnissen der Bundesbank (sh. [Stabilitätsbericht 2023](#)), derzufolge die Risiken aus der Finanzierung von Wohnimmobilien begrenzt sind und die Kapitalpuffer im Bankensystem nicht hätten genutzt werden müssen.

Trotz dieser Entwicklung wird Medienberichten zufolge erwogen, weitere einkommensbezogene Puffer gesetzlich zu verankern, wobei gleichzeitig versichert wird, dass man diese derzeit nicht in Kraft setzen wolle. Hierbei geht es um die

- **Schuldendienstfähigkeit (Debt-Service-to-Income = DSTI)**, also das Verhältnis der gesamten Zins- und Tilgungsleistungen eines Darlehensnehmers während eines bestimmten Zeitraums zu seinem Einkommen, sowie die
- **Gesamtverschuldung-Einkommens-Relation (Debt-to-Income = DTI)**, also den Quotienten aus der Summe der Tilgungsverbindlichkeiten des Darlehensnehmers und seinem Einkommen.

Als ein – wenig überzeugender – Grund wird genannt, dass der Koalitionsvertrag dies so vorsehe.

- ➔ Eine gesetzliche Verankerung weiterer Puffer ist nicht notwendig.
- ➔ Schon heute kann die Aufsicht durch makroprudenzielle Maßnahmen, die 2017 gesetzlich verankert wurden, frühzeitig Risiken am Immobilienmarkt entgegenwirken.
- ➔ 2017 hatte sich der Gesetzgeber bewusst gegen die aktuell diskutierten einkommensbezogenen Puffer entschieden. Die Gründe haben sich nicht geändert: Deutschland weist nach wie vor eine robuste Schuldentragfähigkeit bei den privaten Haushalten auf, nicht

zuletzt wegen der ausgeprägten Festzins- und Langfriststruktur.

- ➔ Mit § 48u Abs. 1 und 2 KWG stehen zwei makroprudenzielle Instrumente zur Verfügung, um auf Gefahrenlagen auf dem Wohnimmobilienmarkt reagieren zu können.
- ➔ Schon damals wollte der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sicherstellen, dass der Wohnungsbau nicht über Gebühr beeinträchtigt wird – ein Thema, das heute noch aktueller und dringlicher ist als seinerzeit.

# Verbraucherkreditrecht

vor nationaler

Umsetzung

In Kürze steht die Überarbeitung des Verbraucherkreditrechts auf der Agenda. Anlass ist die Umsetzung der im November 2023 in Kraft getretenen neuen EU-Verbraucherkreditrichtlinie, deren Regelungen ab November 2026 gelten.

Die vorgeschlagene Harmonisierung reicht wesentlich weiter als die Richtlinie aus dem Jahr 2008. Mit großem Interesse wird nun verfolgt, ob der deutsche Gesetzgeber noch darüber hinausgehende Regelungen vorschlagen wird. Folgende Änderungen wird es absehbar geben:

- Wegfall der „Bagatellgrenze“ (200 Euro): Bis auf wenige Ausnahmen (z.B. zinslose Kleinkredite) findet das gesamte Regelwerk einschließlich umfassender vorvertraglicher Informations- und Bonitätsprüfungspflichten bei Krediten bis zu 100.000 Euro Anwendung.
- Kauf auf Rechnung/„Buy now, pay later“: Hier kann der deutsche Gesetzgeber gewisse Erleichterungen vorsehen, muss aber nicht.
- Prüfung der Kreditwürdigkeit: Informationen z.B. der Schufa allein reichen nicht aus. Sämtliche Faktoren, die die Fähigkeit zur Rückzahlung beeinflussen könnten, wie z.B. Informationen zu Einkommen und Ausgaben, sind zu berücksichtigen. Diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Laufzeit, Höhe und Risiken des Kredits stehen.
- Bewertung der Kreditwürdigkeit: Die Bewertung erfolgt zunehmend auch per künstlicher Intelligenz. In diesem Falle hat der Kreditnehmer das Recht, das Eingreifen einer Person auf Seiten des Kreditgebers zu fordern. Prüfung und Funktionsweise der automatisierten Verarbeitung sind zu erläutern.
- Kontoüberziehungen: Bei erheblichen Überschreitungen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat muss das Kreditinstitut den Kreditnehmer unverzüglich über die Überschreitung informieren.
- Obergrenzen: Die Mitgliedstaaten können Obergrenzen für Zinsen und Kosten einführen. Übermäßig hohe Sollzinssätze, effektive Jahreszinssätze oder Gesamtkosten des Kredits dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.
- Werbung/vorvertragliche Informationen: Verbraucher sollen umfassendere Standardinformationen erhalten, um Angebote besser vergleichen zu können. Werbung muss einen Warnhinweis mit der Formulierung „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ o. dgl. enthalten.
- Widerrufsrecht/vorzeitige Rückzahlung: Verbraucher können innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen den Kreditvertrag widerrufen. Auch besteht das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und Reduzierung der Gesamtkosten des Kredits.
- Widerrufsfrist: Die Widerrufsfrist wird auf 12 Monate und 14 Tage nach Abschluss des Kreditvertrags begrenzt.

VERBAND  
**Sparda-Banken**

- ➔ Bei der Neufassung des Verbraucherkreditrechts sollte berücksichtigt werden, dass Kleinstkredite auch künftig weitgehend standardisiert vergeben werden können. Dies gilt insbesondere für die Kreditwürdigkeitsprüfung.
- ➔ Der deutsche Gesetzgeber sollte weiterhin die marktwirtschaftlichen Grundsätze berücksichtigen und auf feste Obergrenzen für Zinsen und Entgelte verzichten.
- ➔ Der EU-Rahmen beinhaltet bereits sehr weitgehende Vorgaben. Der deutsche Gesetzgeber sollte daher auf ein „Goldplating“ der Regeln verzichten.

**POSITION**

# Kleinanlegerstrategie

**vorerst kein**

**Provisionsverbot**

Vor den EU-Wahlen im Juni bemüht sich das Parlament, seine Position zu den Vorschlägen der Kommission zur EU-Kleinanlegerstrategie (Retail Investment Strategy) zu finden. Der Vorschlag der Kommission von Mai 2023 sah u.a. vor:

- ein Provisionsverbot im beratungsfreien Geschäft,
- einen neuen Product Governance Prozess namens „Value for Money“, mit dem anhand von Benchmarks, die von der europäischen Wertpapieraufsicht ESMA erstellt werden, die Verhältnismäßigkeit der Kosten des jeweiligen Wertpapiers ermittelt werden soll,
- die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Kostentransparenz (Inhalt und Format) sowie
- eine jährliche Abrechnung für den Kunden mit allen Nebenkosten und Zahlungen.

Seit der Veröffentlichung der Vorschläge befassen sich der Wirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments (ECON) und die Ratsarbeitsgruppe (Vertreter der Mitgliedstaaten) intensiv mit dem Dossier. Im ECON übernahm die französische Abgeordnete Stéphanie Yon-Courtin (Renaissance/Renew Europe) die Berichterstattung. Die von ihr vorgeschlagenen Streichungen oder Abmilderungen des Kommissionsentwurfs, insbes. beim Provisionsverbot, konnten wir als Verband der Sparda-Banken in großen Teilen begrüßen. Anders sahen dies insbesondere die Organisationen des Anleger- und Verbraucherschutzes.

Stéphanie Yon-Courtin



## Mehr als eintausend Änderungsvorschläge

Derweil reichten die Schattenberichterstatter und weitere Mitglieder des ECON-Ausschusses mehr als eintausend Änderungsvorschläge ein, bevor es im März 2024 zur Abstimmung im Ausschuss kam. Trotz zahlreicher Gespräche und Kompromissvorschläge konnten sich die im Ausschuss vertretenen Fraktionen nicht auf gemeinsame Änderungsvorschläge einigen. Die Berichterstatterin erhielt für ihre Vorschläge aber eine Mehrheit. Das aktuelle Parlament hat keine erste Lesung mehr durchgeführt, jedoch das Mandat für Trilogverhandlungen im April 2024 erteilt.

Zeitlich parallel laufen die Verhandlungen im Rat unter dem Vorsitz der belgischen Ratspräsidentenschaft. Diese bemüht sich, mit den Mitgliedstaaten zu einer allgemeinen Ausrichtung („general approach“) zu kommen. Sobald dies erreicht ist, kann ein Trilog starten. Dieser wird aber frühestens nach dem Zusammentreten des neuen EU-Parlaments starten. Es ist nicht wahrscheinlich, dass das Paket noch in 2024 endgültig verabschiedet und im Amtsblatt veröffentlicht werden wird.

VERBAND  
**Sparda-Banken**

- ➔ Der vom ECON beschlossene Bericht enthält zahlreiche gute Ansätze und ist eine gute Grundlage für die Trilogverhandlungen.
- ➔ In der neuen Legislatur ist eine ehrliche Bestandsaufnahme notwendig, ob immer mehr Regeln wirklich mehr Anleger an die

Kapitalmärkte führen oder ob nicht auch durch weniger Eingriffe dasselbe Schutzniveau erreichbar ist. Regeln, die in der Richtlinie zwei DIN A4-Seiten einnehmen und der ESMA die Ermächtigung zu weiteren Detailregeln geben, sind in der Praxis weder für den Anlageberater noch den Kunden verständlich.

**POSITION**

# EU kompakt

## Digitaler Euro

Die Vorbereitungen für die Einführung des digitalen Euros haben begonnen. Gemäß Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB) vom Oktober 2023 soll der digitale Euro allgemein zugänglich, on- und offline nutzbar und für die Bürger kostenlos sein. Laut Maßnahmenpaket der Kommission soll er Bargeld ergänzen, nicht aber ersetzen und grundsätzlich von allen Zahlungsempfängern akzeptiert werden. Der Berichterstatter im EP, Stefan Berger (CDU/EVP), legte im Februar 2024 seinen Berichtsentwurf vor. Darin schlägt er vor, dass Händler keine AGB nutzen dürfen, mit denen sie die Bargeldannahme ausschließen. Außerdem plädiert Berger für eine Meldepflicht für Zahlungsdienstleister und Geldautomatenbetreiber für jede Schließung von Geldautomaten oder Bankfilialen. Gemeinsam soll bewertet werden, ob ein hinreichender Zugang zu Bargeld sichergestellt ist.

Vor Ende dieser Legislatur wird es keine Abstimmung des ECON-Ausschusses, geschweige denn des Parlaments geben. Somit wird das neue Parlament nach seiner Konstituierung das Thema wiederaufnehmen.

- ➔ Der digitale Euro braucht eine demokratisch legitimierte Basis.
- ➔ Kreditinstitute und andere Zahlungsdienstleister sollten beim Zahlungsverkehr weiterhin die Schnittstelle zum Privat- und Unternehmenskunden sein.
- ➔ Die Erwägungen des Berichterstatters in Bezug auf Schließungen von Filialen und Abbau von Geldautomaten ist mit privatwirtschaftlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

## PSD3/PSR

(Payment Services Directive/  
Payment Services Regulation)

Die Richtlinie PSD3 und die Verordnung PSR stehen kurz vor dem Trilog. Der ECON-Ausschuss des EP nahm die Berichte der Berichterstatter Ondrej Kovarik (Renew Europe) zur PSD3 und Marek Belka (S&D) zur PSR im Februar 2024 an. Auch das Plenum des EP hat die Berichte bereits bestätigt, während die allgemeine Ausrichtung des Rats noch aussteht. Nach der Neukonstituierung des Parlaments könnte der Trilog starten.

Die unmittelbar anwendbare Verordnung PSR regelt u.a. vorvertragliche Informationspflichten von Zahlungsdienstleistern, den Abschluss, Inhalt, Änderungen und die Beendigung von Zahlungsdienstverträgen sowie Erstattungsrechte, Haftungsfragen und Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung.

## PAYMENT SERVICES

- ➔ Die Verabschiedung der PSR-Verordnung wird zu umfassenden Anpassungen des deutschen Rechts führen, Änderungen der Bedingungswerke der Banken sind somit absehbar.
- ➔ In nachstehenden Fällen geht die geplante Ausweitung der Haftung von Banken und Zahlungsdienstleistern für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge zu weit:
  - Erstattungsverweigerung nur bei begründetem Verdacht auf Betrug durch den Zahler.
  - „Spoofing“: Verbraucher werden durch Dritte, die sich als Angestellte des Zahlungsdienstleisters ausgeben, veranlasst, einen Zahlungsvorgang zu bewilligen.

## Open Finance

Auch bei der Verordnung zu Open Finance, dem erweiterten Austausch von Daten der Finanzindustrie über den Zahlungsverkehr hinaus, muss der Rat noch zu einer allgemeinen Ausrichtung finden. Die Verordnung sieht einen Rechtsrahmen für den Zugang zu und die Nutzung von Kundendaten, den sog. „Financial Data Access“ (FIDA), vor.

- ➔ Die Haftung für die Richtigkeit von Daten sollte sorgfältig abgewogen werden.
- ➔ Ein Zugriff auf bankeigene Evaluierungen und Entscheidungsgrundlagen darf nicht gewährt werden.
- ➔ Anbieter von Daten sollten marktgerechte Entgelte erhalten, um Marktverzerrung zu verhindern.

# Wir sind für Sie da

**Die Vertretung der politischen Interessen** der Sparda-Gruppe ist eine der zentralen Aufgaben des Verbandes der Sparda-Banken. Für Fragen rund um Politik und die Arbeit des Verbandes auf diesem Feld stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



**Florian Rentsch**

Vorstandsvorsitzender

[florian.rentsch@sparda-verband.de](mailto:florian.rentsch@sparda-verband.de)



**Jascha Hausmann**

Bereichsleiter Vorstand  
& Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49(0) 69 79 20 94-160

[jascha.hausmann@sparda-verband.de](mailto:jascha.hausmann@sparda-verband.de)

## Impressum

### Verband der Sparda-Banken e.V.

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Telefon: +49(0) 69 79 20 94-0

Fax: +49(0) 69 79 20 94-290

E-Mail: [info@sparda-verband.de](mailto:info@sparda-verband.de)

### Vertretungsberechtigt:

Florian Rentsch, Vorsitzender des Vorstands  
Uwe Sterz, WP/StB, Mitglied des Vorstands

### Amtsgericht Frankfurt am Main

Vereinsregister VR 5221

Umsatzsteueridentifikationsnr.: DE 114108730

Registernummer im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R002821

### Bildnachweis:

Seite 2 u.12 | Foto Florian Rentsch: studioZeta

Seite 3 | Foto EU-Parlament: Alain ROLLAND,

Â© European Union 2021 - Source : EP

Seite 10: | Foto Stéphanie Yon-Courtin: Victoire F.

Disclaimer: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern vornehmlich die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.